

**2. Änderungssatzung zur  
"Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017",  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2018,  
vom 17.09.2020**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) geändert worden ist, und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b, ber.S.304a) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 10.09.2020 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Urnenparkgräber als Einzelgrabstätte mit individueller Grabkennzeichnung durch Gedenkplatte / Gedenkstein; das Grabnutzungsrecht wird im Bestattungsfall auf Dauer der Ruhezeit verliehen und ist nicht verlängerbar,“

b) der bisherige Buchstabe b) wird neuer Buchstabe c).

2. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. (2) b)" durch die Angabe "§ 20 Abs. (2) c)" ersetzt.

3. In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. (1) und Abs. (2)“ durch die Angabe „§ 20 Abs. (2)“ ersetzt.

4. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. (2) a) und b)“ durch die Angabe „§ 20 Abs. (2)“ ersetzt.

5. In § 35 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. (2) b) (Urnenparkgräber für bis zu zwei Urnen mit individueller Grabkennzeichnung)“ durch die Angabe „§ 20 Abs. (2) b) und c) (Urnenparkgräber als Einzelgrabstätte sowie Urnenparkgräber für bis zu zwei Urnen mit individueller Grabkennzeichnung)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur "Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017", geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2018, vom 17.09.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 17.09.2020

Der Bürgermeister

Rainer Heller